

Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

§ 53 UrhGE:

„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Gesetzesbegründung, S. 48:

„Im übrigen werden als „unentgeltlich“ im Sinne dieser Vorschrift Vervielfältigungen auch dann anzusehen sein, wenn sie z.B. durch Bibliotheken gefertigt werden, die Gebühren oder Entgelte für die Ausleihe erheben, soweit die Kostendeckung nicht überschritten wird.“



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Ist die von der Bundesregierung geplante Regelung zum Versand digitaler Dokumente durch Bibliotheken durch die EU-Richtlinie 2001/29/EG vorgegeben?

- Richtlinie nimmt im Bereich der Schranken des Urheberrechts keine echte Harmonisierung vor
- Im Gegensatz zur vorgesehenen Regelung in § 53 UrhGE legt Richtlinie Ungleichbehandlung analoger und digitaler Privatkopien nahe
- Erwägungsgrund 38 der Richtlinie: *„Daher sollte den Unterschieden zwischen digitaler und analoger Vervielfältigung gebührend Rechnung getragen und hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen ihnen unterschieden werden.“*
- Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie („Drei-Stufen-Test“): Anwendung von Urheberrechtsschranken darf niemals dazu führen, dass die normale Verwertung eines Werkes beeinträchtigt wird



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Warum lehnt der Börsenverein eine gesetzliche Gestattung des digitalen Kopienversands durch Bibliotheken ab?

- Angebot löst ausweglose Spirale von Abonnementskündigungen und Preiserhöhungen aus
- Versanddienste sind weder mit Herstellkosten für Artikel noch mit verlegerischem Risiko belastet, agieren aber als Verleger
- Urheber und Verlage können weder über das Ob einer Nutzung entscheiden noch die Höhe des Entgelts bestimmen (Anwendung von Einheitstarifen)
- Tantieme ist unabhängig von Herstellungsaufwand und Ausmaß der Beeinträchtigung der Erstverwertung
- Individuelle Lizenzierung ist technisch problemlos möglich



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Tritt der Börsenverein dafür ein, die Tätigkeit von Versanddiensten wie Subito zu untersagen oder generell zu beschränken?

- Börsenverein arbeitet seit je eng mit den deutschen Bibliotheken zusammen und wird diese auch weiterhin unterstützen
- Börsenverein hat Projekt Subito von Beginn an gefördert und überhaupt erst möglich gemacht
- Angebote von Subito haben jedoch berechtigte Kritik ausländischer Verlage hervorgerufen
- Börsenverein ist der Ansicht, dass Erfolg und Nutzen des Subito-Geschäftsmodells bei individueller Lizenzierung noch steigen werden
- Bibliothekarische Grundversorgung ist zudem durch gesetzliche Lizenz für Versendung von Papierkopien sichergestellt



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Worin besteht der Unterschied zwischen der Versendung einer Papierkopie und der Versendung einer digitalen Kopie?

- Empfänger eines nicht mit technischen Schutzmaßnahmen versehenen digitalen Dokuments kann dieses beliebig oft „klonen“
- Massenhafte Weiterverbreitung dieser Klone per e-Mail, Bereitstellung zum Internet-Download oder File-Sharing-Systeme möglich
- Austausch von Informationen in der modernen Wissensgesellschaft verschiebt sich rapide von der analogen zur digitalen Übermittlung
- Versendung digitaler Kopien hat somit ein vielfach höheres Störpotential für die normale Auswertung als Versendung von Papierkopien



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Welche Folgen hat es für Verlage, wenn der Versand digitaler Dokumente durch nicht-kommerzielle Anbieter gesetzlich gestattet wird?

- Einnahmeverluste durch dramatischen Rückgang des Verkaufs von Zeitschriften (und Büchern)
- Zusätzlicher Druck auf Ertragslage, weil Fachbuchhandel ausdünnert und höhere Handelsspannen benötigt
- Verlage haben gegen Konkurrenz nicht-kommerzieller Versender keine Chance, ihre Werke selbst in digitaler Form auszuwerten
- Im Extremfall werden sie zum bloßen Hersteller von „Kopiervorlagen“ für öffentliche Bibliotheken degradiert
- Auf der Einnahmenseite bilden starre Tarife Kostenstrukturen nicht ab; zudem generieren nur besonders nachgefragte Spitzenaufsätze Einnahmen



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung der Pläne der Bundesregierung im internationalen Bereich?

- Statt Harmonisierung entsteht kontradiktorische Regelung zum Recht fast aller anderen Industrienationen und EU-Staaten
- Versand digitaler Kopien ins Ausland ist (bleibt) unzulässig, sofern er nicht nach dem Urheberrecht des Empfängerstaates genehmigungsfrei möglich ist
- Versand digitaler Kopien an juristische Personen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Vereine etc.) wäre unzulässig
- Ebenso unzulässig wäre der Versand an Privatpersonen, die digitale Kopien für Erwerbszwecke verwenden (Prüfungspflicht des Senders)
- Risiko der Nichtigerklärung der Regelung durch den EuGH wegen Verstoß gegen zwingendes EU-Recht



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Was sind dem gegenüber die Vorteile, die eine individuelle Lizenzierung des Versandes digitaler Dokumente hätte?

- Aufsätze können kostengünstig aus Datenbank versandt werden (Wegfall des Verbots nachhaltiger Digitalisierung)
- Subito-Aktivitäten im Ausland ohne Rechtsrisiko möglich
- Belieferung von Unternehmen kann verstärkt zur Quersubventionierung der Belieferung nicht-kommerzieller Kunden genutzt werden
- Preis der Einzelinformation wird vom Markt gesteuert
- Anbieter von Fachinformationen behalten Kontrolle über Werkauswertung und sind dadurch in der Lage, hochqualitative Informationen aufzubereiten und bereitzustellen
- Bibliotheken können entsprechend ihrer Bestimmung die Möglichkeiten der Digitaltechnologie optimal für die moderne Informationsgesellschaft erschließen



Digitaler Dokumentenversand durch Bibliotheken

Wie sollte nach Ansicht des Börsenvereins die EU-Richtlinie 2001/29/EG hinsichtlich digitaler Privatkopien und deren Herstellung durch Dritte umgesetzt werden?

- In § 53 UrhGE sollte entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zwischen analogen und digitalen Vervielfältigungen differenziert werden
- Ein Herstellenlassen von Privatkopien durch Dritte sollte für den digitalen Bereich grundsätzlich nicht zugelassen werden
- Private Kopien sollten nur von Vorlagen zulässig sein, die auf rechtmäßigem Weg hergestellt bzw. erworben wurden

